

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 20

261

31. August 1999

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Kirchliches Gesetz zur Erprobung neuer Zusammenarbeitsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken (Strukturerprobungsgesetz) vom 8. Juli 1999</i>	261	<i>Zusammensetzung der Beurteilungskommissionen entsprechend der Verordnung über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 29. September 1998</i>	266
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 8. Juli 1999</i>	262	<i>Dienstnachrichten</i>	267
<i>Ordnung für den kirchlichen Dienst an Gehörlosen</i>	263	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
<i>Disziplinarkammer der Evang. Landeskirche in Württemberg</i>	264	I. <i>Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>	267
<i>Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1999</i>	265	II. <i>Übernahme von Tarifverträgen</i>	269
<i>Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1999</i>	266	III. <i>Dienstordnung für Religionslehrkräfte, die nicht als Diakon/Diakonin berufen sind</i>	275

Kirchliches Gesetz zur Erprobung neuer Zusammenarbeitsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken (Strukturerprobungsgesetz)

vom 8. Juli 1999

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur Förderung und Verbesserung der Zusammenarbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken können für diese und andere kirchliche Körperschaften sowie deren Einrichtungen und Werke durch Verordnung Regelungen getroffen werden, die zum Ziel haben, in sachlicher, regionaler und zeitlicher Begrenzung Arbeitsbedingungen und Wirkungsmöglichkeiten neu zu entwickeln oder zu erweitern, die

- die ehrenamtliche Mitarbeit fördern,
- die ortsnahe Verantwortung stärken,
- zur Zusammenarbeit der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie zum Ausgleich in den Regionen beitragen,
- zum wirksamen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel beitragen und die Verwaltung vereinfachen.

Die Regelungen können zu diesem Zweck im Rahmen des § 2 von den Vorschriften der kirchlichen Gesetze und der kirchlichen Verordnungen abweichen. Das gesamtkirchliche Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Kirchenverfassungsgesetz bleiben unberührt.

§ 2

Durch Regelungen nach § 1 können

1. Rechte und Pflichten von Kirchengemeinden verändert werden, insbesondere Vorschriften über die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kirchengemeinderäte und anderer Organe der Kirchengemeinde sowie deren Verhältnis zum Pfarramt erlassen werden;
2. Rechte und Pflichten der Kirchenbezirke verändert werden, insbesondere Vorschriften über die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Organe erlassen werden;
3. Kirchenbezirke in zwei oder mehr Dekanatsbezirke aufgeteilt werden;
4. Vorschriften über die Wahrnehmung der Aufgaben der Dekaninnen und Dekane und über deren Stellvertretung sowie die Vorschriften über Dienstaufträge und die Stellvertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer geändert werden;

5. Vorschriften über die Visitation und die Pfarrstellenbesetzung, soweit sie nicht dem Kirchenverfassungsgesetz gleichgestellt sind, geändert werden;

6. Vorschriften über kirchliche Verbände und kirchenrechtliche Vereinbarungen geändert werden;

7. Vorschriften über die Zuständigkeiten und das Verfahren der kirchlichen Verwaltungsstellen geändert werden;

8. Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Stellenplanung der kirchlichen Körperschaften und die Genehmigungsvorbehalte und Genehmigungsverfahren geändert und Abweichungen von den Verteilungsgrundsätzen zugelassen werden.

§ 3

Regelungen nach diesem Kirchengesetz trifft der Oberkirchenrat in gemeinsamer Sitzung mit dem Ständigen Ausschuß der Landessynode nach § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz. Die Rechtsgrundlage und die Regelungen, die geändert oder von denen Abweichungen zugelassen werden, sind in dieser Verordnung anzugeben. Soweit aufgrund dieses Gesetzes Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke oder kirchlichen Verbände verändert werden, kann dies nur auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung erfolgen. Im Blick auf die Mitwirkungsrechte der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk ist der Antrag oder die Zustimmung der Bezirkssynode maßgebend, im Blick auf die Mitwirkung der Mitglieder oder mitarbeitenden Rechtsträger in einem Verband der Antrag oder die Zustimmung der Verbandsversammlung mit der nach § 6 Abs. 1 des Kirchlichen Verbandsgesetzes nötigen Mehrheit.

§ 4

(1) Regelungen auf Grund dieses Gesetzes können bis spätestens 31. Dezember 2007 erlassen werden. Die Regelungen bleiben, soweit kein kürzerer Zeitraum bestimmt wird, bis 31. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Der Landessynode ist in regelmäßigen Abständen über die gesammelten Erfahrungen zu berichten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 26. Juli 1999

D r . D a u r

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

vom 8. Juli 1999

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfstBG) vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1997 (Abl. 57 S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden folgende neue Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Der Oberkirchenrat kann von der Ausschreibung einer Pfarrstelle, die für eine Kirchengemeinde errichtet ist, nach Anhörung des Besetzungsgremiums und des Dekanatamts bei einer Besetzung im Benennungsverfahren für bis zu drei Jahre absehen, wenn die vertretungsweise Wahrnehmung des Dienstauftrags vorgesehen und die Pfarrstelle hierfür geeignet ist. Ein Absehen von der Ausschreibung zum Zweck der vertretungsweisen Wahrnehmung des Dienstauftrags über drei Jahre hinaus ist nur mit Zustimmung des Besetzungsgremiums möglich.“

(1 b) Der Oberkirchenrat kann nach Anhörung des Besetzungsgremiums, des Kirchenbezirksausschusses und des Dekanatamts von der Ausschreibung einer Stelle absehen, um Vorgaben der Landessynode für die Bewirtschaftung von Stellen im Pfarrdienst in einem Kirchenbezirk umzusetzen, auch wenn die freigebliebene Pfarrstelle auf Dauer erhalten bleiben soll.“

2. In § 2 Abs. 5 Buchst. b wird nach den Worten „erfolgt ist“ das Komma gestrichen und der Halbsatz eingefügt:

„und nicht zuvor von der Ausschreibung der Stelle für länger als ein Jahr nach § 1 Abs. 1, 1 a oder 1 b abgesehen worden ist,“

3. In § 3 Abs. 1 werden nach den Worten „und 2“ die Worte „Sätze 1 und 2“ eingefügt.

4. Die Überschrift über dem zweiten Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt: Mit Sonderaufträgen verbundene Pfarrstellen, bewegliche Pfarrstellen und Schuldekanstellen“

5. In § 5 werden nach Satz 1 die beiden folgenden Sätze eingefügt:

„Die Vertreter des Arbeitsbereichs können zu Mitgliedern des Besetzungsgremiums mit Stimmrecht berufen werden. Die Zahl der so berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Zahl der anderen Mitglieder des Besetzungsgremiums nicht überschreiten.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6 Sonderaufträge im Hauptamt, bewegliche Pfarrstellen“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bewegliche Pfarrstellen werden vom Oberkirchenrat besetzt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 26. Juli 1999

D r . D a u r

Ordnung für den kirchlichen Dienst an Gehörlosen

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 29. Juni 1999 AZ 53.72 Nr. 262

Der Dienst der Kirche an Gehörlosen erfordert besondere Formen der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Er soll die Gehörlosen vor Isolierung in Kirche und Gesellschaft bewahren, ihnen die Botschaft des Evangeliums sowie psychosoziale Hilfen vermitteln. Die Gehörlosenseelsorge und die Gehörlosensozialarbeit arbeiten eng zusammen. Dieser kirchliche Dienst geschieht nach folgender Ordnung, die im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg erlassen wird.

1. Gehörlosendienst des Diakonischen Werkes

Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben auf Landesebene wird dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. übertragen (siehe Vereinbarung zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk vom 28. Februar 1970).

1.1 Gehörlosenseelsorge

Hierfür besteht bei der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg eine Pfarrstelle und eine Diakonenstelle für Gehörlose. Die Arbeit wird durch privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt und ergänzt. Deren Einstellung und Kündigung erfolgt durch das Diakonische Werk im Einvernehmen mit dem Leitungskreis. Die unmittelbare Dienstaufsicht über den Gehörlosenpfarrer liegt im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gehörlosenseelsorge bei der zuständigen Geschäftsführerin/dem zuständigen Geschäftsführer des Diakonischen Werkes.

Zu den Aufgaben der Gehörlosenseelsorge gehören vor allem:

- Fortbildung der nebenamtlichen Gehörlosenseelsorgerinnen und Gehörlosenseelsorger
- Unterstützung und Vertretung der nebenamtlichen Gehörlosenseelsorgerinnen und Gehörlosenseelsorger bei den Aufgaben der Verkündigung und Seelsorge an Gehörlosen
- Organisation und Durchführung von Landestreffen, Freizeiten, regionalen Zusammenkünften von Gehörlosen u. ä.
- Schulung und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gehörlosenseelsorge
- Seelsorgerliche Angebote im Rahmen der landeskirchlichen Aufgaben
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- Verständnis schaffen für die Lebenssituation gehörloser Menschen
- Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen

1.2 Gehörlosensozialarbeit

Hierfür werden bei der Landesgeschäftsstelle hauptamtliche Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter angestellt. Ihre Einstellung erfolgt durch das Diakonische Werk im Einvernehmen mit dem Leitungskreis.

Zu den Aufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gehören:

- Beratung und Begleitung von Gehörlosen und ihren Angehörigen in persönlichen Schwierigkeiten und sozialen Fragen
- Vertretung der Interessen der Gehörlosen bei Arbeitgebern, Ämtern, Behörden, Gerichten u. ä.
- Vermittlung materieller Hilfen
- Anregung und Vermittlung von Selbsthilfen, die dazu dienen, Kommunikations- und psychosoziale Schwierigkeiten zu überwinden

1.3 Die Kosten der Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der diakonischen Arbeit und der Geschäftsführung für den Leitungskreis der Gehörlosenseelsorgerinnen und Gehörlosenseelsorger werden vom Diakonischen Werk getragen. Die Landeskirche stellt hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

2. Gehörlosenseelsorge in den Kirchenbezirken

2.1 Die Aufgaben der Seelsorge und Verkündigung an Gehörlosen in den Kirchenbezirken wird an Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und/oder Diakoninnen und Diakone im Nebenamt übertragen. Sie erhalten dafür eine Einführung in die Arbeit. Die nebenamtlichen Gehörlosenseelsorgerinnen und Gehörlosenseelsorger sind für Gehörlose in ihrem Bezirk zuständig.

2.2 Die nebenamtlichen Gehörlosenseelsorgerinnen und Gehörlosenseelsorger werden auf Empfehlung des Leitungskreises vom Oberkirchenrat mit Zustimmung der jeweiligen Dekanin/des jeweiligen Dekans berufen. Der Leitungskreis wird gehört und kann eine Empfehlung aussprechen.

Nebenamtliche Gehörlosenseelsorgerinnen und Gehörlosenseelsorger sollen von Aufgaben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit entsprechend den Anforderungen des örtlichen Auftrages in der Gehörlosenseelsorge entlastet werden.

Zu den Aufgaben der Gehörlosenseelsorger gehören vor allem:

- Gehörlosengottesdienste
- Seelsorge
- Übernahme von Kasualien
- Verständnis schaffen für gehörlose Menschen
- Teilnahme an den Arbeitstagen für Gehörlosenseelsorgerinnen und Gehörlosenseelsorger

2.3 Die Sachkosten für die Arbeit der Gehörlosenseelsorgerinnen und Gehörlosenseelsorger trägt der jeweilige Kirchenbezirk.

3. Gehörlosenseelsorge auf der Ebene der Landeskirche

3.1 Leitungskreis

Die Arbeit der Gehörlosenseelsorge wird auf landeskirchlicher Ebene von einem Leitungskreis mitverantwortet.

3.1.1 Der Leitungskreis besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem und ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern, der hauptamtlichen Gehörlosenfarrer/dem hauptamtlichen Gehörlosenpfarrer, der zuständigen Geschäftsführerin/ dem zuständigen Geschäftsführer des Diakonischen Werkes und der Diakonin/dem Diakon für Gehörlosenseelsorge.

3.1.2 Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Leitungskreises wird vom Oberkirchenrat auf Vorschlag der Gehörlosenseelsorgerinnen und Gehörlosenseelsorger jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Gehörlosenseelsorgerinnen und Gehörlosenseelsorger wählen außerdem, ebenfalls für 5 Jahre, deren/dessen Stellvertreter.

3.1.3 Aufgaben des Leitungskreises

- Entscheidung über Grundsätze und Ziele des Dienstes an Gehörlosen (mit Ausnahme der Gehörlosensozialarbeit)
- Begleitung der kirchlichen Beauftragten in ihrem Dienst
- Weiterentwicklung des kirchlichen Auftrags an Gehörlosen
- Erarbeitung fachlicher Anregungen und Empfehlungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst an Gehörlosen im Diakonischen Werk (mit Ausnahme der Gehörlosensozialarbeit)
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Berufung nebenamtlicher Gehörlosenseelsorgerinnen und Gehörlosenseelsorger an den Evangelischen Oberkirchenrat
- Erarbeitung von Vorschlägen für den Einzelplan „Dienst für Gehörlose“ im Rahmen des Wirtschaftsplans des Diakonischen Werkes Württemberg

3.1.4 Bei Bedarf werden die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gehörlosensozialarbeit zu den Sitzungen eingeladen. Sie nehmen beratend an den Sitzungen teil.

3.2 Arbeitstagung

3.2.1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge kommen in der Regel einmal jährlich zur Arbeitstagung zusammen. Mit der Arbeitstagung ist eine kontinuierliche Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden. Die Teilnahme an der Arbeitstagung gehört zur dienstlichen Verpflichtung der Gehörlosenseelsorgerinnen und Gehörlosenseelsorger.

3.2.2 Die Arbeitstagung dient

- der Vernetzung der Gehörlosenseelsorge der Kirchenbezirke
- der Festlegung von Themen für die Weiterbildung
- der Weitergabe von Informationen über die Gehörlosenkultur
- der Wahl der zu wählenden Mitglieder des Leitungskreises. Sie schlägt eine / einen Vorsitzenden des Leitungskreises zur Berufung durch den Oberkirchenrat vor.

D r . . D a u r

Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. Juli 1999 AZ 20.031 Nr. 78

Die am 10. Juni und am 20. Juli 1999 gemäß § 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Disziplinar-

gesetzes der Evang. Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 11. April 1997 (Abl. 57 S. 286) vom Ständigen Ausschuß der Landessynode für die Wahlperiode vom 1. August 1999 bis 31. Juli 2005 gewählt und vom Landesbischof berufene Disziplinarkammer der Landeskirche setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

[Redacted]

1. Stellvertreter des Vorsitzenden:

[Redacted]

2. Stellvertreter des Vorsitzenden:

[Redacted]

Nichtordinierter Beisitzer:

[Redacted]

1. Stellvertreter des nichtordinierten Beisitzers:

[Redacted]

2. Stellvertreter des nichtordinierten Beisitzers:

[Redacted]

Ordinierte Beisitzerin:

[Redacted]

1. Stellvertreter der ordinierten Beisitzerin:

[Redacted]

2. Stellvertreter der ordinierten Beisitzerin:

[Redacted]

Beamtenbeisitzer des höheren Dienstes:

[Redacted]

1. Stellvertreter des Beamtenbeisitzers des höheren Dienstes:

[Redacted]

2. Stellvertreter des Beamtenbeisitzers des höheren Dienstes:

[Redacted]

Beamtenbeisitzer des gehobenen Dienstes:

[Redacted]

1. Stellvertreter des Beamtenbeisitzers des gehobenen Dienstes:

[Redacted]

2. Stellvertreter des Beamtenbeisitzers des gehobenen Dienstes:

[Redacted]

Beamtenbeisitzerin des mittleren Dienstes:

[Redacted]

1. Stellvertreter der Beamtenbeisitzerin des mittleren Dienstes:

[Redacted]

2. Stellvertreterin der Beamtenbeisitzerin des mittleren Dienstes:

[Redacted]

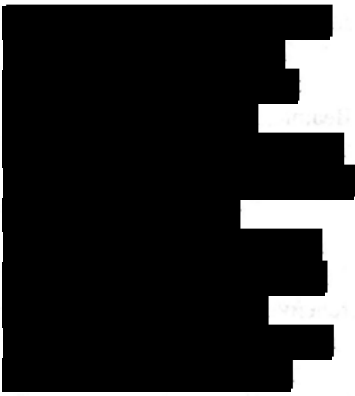
Dr. Daur

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1999

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27. Juli 1999 AZ 22.51-3 Nr. 156

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Juli 1999 bestanden:

[Large redacted block]

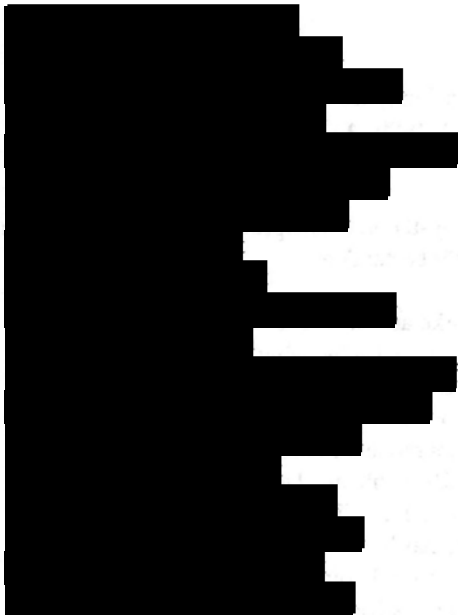


Dr. Daur

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1999

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. Juli 1999 AZ 22.81-3 Nr. 112

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1999 haben bestanden:



Dr. Daur

Zusammensetzung der Beurteilungskommissionen entsprechend der Verordnung über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 29. September 1998

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Juli 1999 AZ 24.00-3 zu Nr. 1

I. Kommission zur Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, soweit sie keine Lehrkräfte an kirchlichen Schulen sind

Die Beurteilungskommission gemäß § 2 Abs. 3 der o. g. Verordnung setzt sich wie folgt zusammen:

Vertreter/Vertreterin des Oberkirchenrats:



Leiter/Leiterin des Rechnungsprüfamts:
NN

Vertretung der Dienststellenleitungen landeskirchlicher Dienststellen und Einrichtungen:



Vertreter der Kirchenbeamtenvertretung:



II. Kommission zur Beurteilung von kirchlichen Lehrkräften an Schulen

Die Beurteilungskommission gemäß § 3 Abs. 3 der o. g. Verordnung setzt sich wie folgt zusammen:

Vertreter/Vertreterin des Oberkirchenrats:



Vertreter der Schulleiter:



[Redacted]

Vertreter/Vertreterin der Lehrkräfte:

[Redacted]

Vertreter der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Württemberg:

[Redacted]

Dr. Daur

Dienstnachrichten

[Redacted]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

[Redacted]

[Redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

[Redacted]

[Redacted]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted]

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Mai 1999

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch

Beschluß vom 24. März 1999 (Abl. 58 S. 228), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 3 wird Abs. 2 wie folgt geändert:

1.1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten oder für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden,“

1.2 In Buchstabe c) wird nach dem Wort „Betreuung“ ein Punkt gesetzt und das Wort „oder“ gestrichen.

1.3 Buchstabe 3 d) wird gestrichen.

2. In § 23 c) wird ein weiterer Satz 3 angefügt:

„Mitarbeiter, die in ihrem vor dem 1. Januar 1998 bestehenden Arbeitsverhältnis im Sinne von § 15 Abs. 4 bereits Anspruch auf Beihilfe hatten, behalten ihren Anspruch im Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung, wenn sich das Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt.“

§ 2

1. § 6 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.

In Absatz 2 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Überschreitet ein Mitarbeiter aufgrund von allgemeinen oder persönlichen Vergütungserhöhungen nicht nur vorübergehend die Monatsarbeitsverdienstgrenze von 630 DM, so gelten ab dem 1. Tag des Monats, in dem diese Erhöhung eintritt, die Bestimmungen des Abschnitts II.“

1.2 Es wird folgende amtliche Fußnote zu § 6 angefügt:

„Ergibt sich durch die Zuordnung des Arbeitsverhältnisses zu Abschnitt II eine geringere Vergütung als die bisher nach Abschnitt III gewährte Vergütung, so erhält der Mitarbeiter eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der bisherigen und der neuen Vergütung. Auf diese Ausgleichszulage sind alle persönlichen Erhöhungen einschließlich des Ortszuschlages in voller Höhe anzurechnen.“

2. § 48 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundeingruppierung ist gemäß Anlage 1 zur KAO festzustellen. Die Vergütung je Stunde der dienstvertraglich festgelegten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit ist die in § 35 Abs. 3 (1) BAT für die jeweilige Vergütungsgruppe festgelegte Stundenvergütung. Es gilt die Zeitzuschlagsregelung gemäß § 22 b Abs. 4 bis 6 auf der Basis der Grundvergütung.“

Die Höhe der Monatsvergütung errechnet sich aus der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit, multipliziert mit dem Faktor 4,348, multipliziert mit der Stundenvergütung nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3.“

2.2 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Anstelle einer Zuwendung nach § 7 wird die jeweilige Monatsvergütung um ein Zwölftel der Zuwendung erhöht.“

2.3 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Mitarbeitern, auf deren Antrag die steuerlichen Abgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen pauschaliert werden, wird die nach den Absätzen 2 und 3 zu gewährende Vergütung auf die hierfür festgesetzten steuerlichen Höchstbeträge gekürzt, mindestens aber um den Gesamtbetrag, der als pauschalierte steuerliche Abgabe aus dem steuerpflichtigen Teil der Vergütung anfällt. Die betroffenen Mitarbeiter sind jeweils jährlich darüber zu informieren, welche Bruttovergütung ihnen ohne Pauschalierung der steuerlichen Abgaben zustehen würde.“

2.4 Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für die Auszahlung der Vergütung gilt § 23 entsprechend.“

3. § 49 wird gestrichen.

§ 3

(1) § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

(2) § 2 tritt rückwirkend zum 1. April 1999 in Kraft.

Übergangsregelung:

Dienstvertragsänderungen nach dem 31. März 1999, bei denen aufgrund der steuerlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Neuregelungen der Beschäftigungsumfang verändert wurde, können mit Wirkung vom nächsten Monatsersten an von beiden Vertragsparteien bis zum 30. September 1999 widerrufen werden.

II. Übernahme von Tarifverträgen

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Mai 1999

a) Tarifvertrag Nr. 74 zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 wird der 74. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Mai 1998 in den Geltungsbereich der KAO übernommen. Er wird nachfolgend abgedruckt:

**Tarifvertrag Nr. 74
zur Änderung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 5. Mai 1998**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 73. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Juli 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht in KAO übernommen)

2. In § 33 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „Kassen- oder“ gestrichen.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht in KAO übernommen.)

4. § 52 wird wie folgt geändert:

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht in KAO übernommen.)

5. Änderung von § 53 Abs. 3:

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht in KAO übernommen.)

6. In § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „der §§ 8, 9 SGB VII“ ersetzt.

7. In § 56 Satz 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des § 9 SGB VII“ ersetzt.

8. In § 63 Abs. 5 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem 7. Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

9. Änderung von Nr. 7 Abs. 1 SR 2a:

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht in KAO übernommen.)

§ 2

Inkrafttreten

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in Kraft.

b) Tarifregelungen 1999

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 und § 3 Abs. 2 der Anerkennungspraktikantenordnung vom 3. Februar 1993 werden der

a) Vergütungstarifvertrag Nr. 33 zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

b) Ausbildungstarifvertrag Nr. 20 für Auszubildende,

c) Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende,

d) Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten,

e) Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge

– jeweils vom 5. März 1999 – mit folgender Maßgabe übernommen:

1. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Abschnitt III der KAO findet § 3 des Vergütungstarifvertrags – Einmalzahlung – keine Anwendung. Dies gilt auch für privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter die KAO oder eine sonstige Arbeitsrechtliche Regelung fallen, sondern mit denen Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden.

2. Ein unmittelbarer Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber innerhalb der in § 3 Abs. 4 des Vergütungstarifvertrags Nr. 3 genannten Zeiträume ist auch dann unschädlich, wenn dieser in unmittelbarem Anschluß an das beendete Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes im Sinne des § 4 KAO, der katholischen Kirche bzw. einem Mitglied des Deutschen Caritas-Verbandes erfolgt und diese die KAO, eine vergleichbare kirchliche Regelung, die AVR oder den BAT anwenden.

Auf die Erhebung von Einwendungen gemäß § 6 Abs. 3 Unterabs. 2 KAO bzw. § 3 Abs. 2 der Anerkennungspraktikantenordnung vom 3. Februar 1993 wird verzichtet.

Die sich aus den Vergütungstarifverträgen ergebenden Erhöhungen der Vergütungen für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildenden, Praktikanten und Praktikantinnen sowie die sonstigen Änderungen werden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekanntgegeben.

Die genannten Tarifverträge werden nachfolgend veröffentlicht:

a) Vergütungstarifvertrag Nr. 33 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 5. März 1999

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Vergütung für die Monate Januar bis März 1999

Für die Monate Januar bis März 1999 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 32 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 5. Mai 1998.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Angestellten erhalten für die Monate Januar 1999 bis März 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar 1999; bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Januar 1999 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen

Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 5

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

schiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unter-

(Die Anlagen 1 bis 5 sind hier nicht abgedruckt. Siehe hierzu Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 26. Juli 1999, AZ 25.30 Nr. 461/6.)

§ 6

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	17,23	Kr. I	19,07
IX b	18,15	Kr. II	19,98
IX a	18,49	Kr. III	20,99
VIII	19,19	Kr. IV	22,14
VII	20,44	Kr. V	23,31
VI a/b	21,78	Kr. Va	23,95

V c	23,46
V a/b	25,69
IV b	27,80
IV a	30,20
III	32,82
II b	34,51
II a	36,35
I b	39,70
I a	43,14
I	47,07

Kr. VI	24,87
Kr. VII	26,70
Kr. VIII	28,31
Kr. IX	30,05
Kr. X	31,94
Kr. XI	33,98
Kr. XII	36,01
Kr. XIII	39,08

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend hiervon treten §§ 4 bis 6 am 1. April 1999 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2000, schriftlich gekündigt werden.

b) Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 20 für Auszubildende vom 5. März 1999

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	1106,67 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1194,14 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1274,42 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1385,82 DM.

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v.H. der Zulagen gewährt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb/§ 23 BMT-G beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

A. Für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 246,60 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 63,30 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 183,30 DM gekürzt.

B. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Es müssen jedoch mindestens 40 v.H. der Bruttoausbildungsvergütung gezahlt werden.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTArb, den BMT-G, den BAT-O, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2000, schriftlich gekündigt werden.

c) Änderungstarifvertrag Nr. 12

vom 5. März 1999 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

In § 23 Abs. 5 Unterabs. 2 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 5. Mai 1998, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1999 das Datum „31. Dezember 1998“ durch das Datum „31. März 2000“ ersetzt.

d) Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 5. März 1999 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Abs. 1 und 2 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 5. Mai 1998 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 erhält unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 TV Prakt folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich:

Für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheiratetenzuschlag DM
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	2.497,41	121,20
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	2.122,62	115,48
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	2.027,90	115,48

(2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 2, 5 und 7 BAT entsprechend.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

e) Tarifvertrag vom 5. März 1999

zur Änderung der Zuwendungstarifverträge

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Zuwendungstarifverträge

Die Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. Angestellte vom 12. Oktober 1973,
2. Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973,
3. Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (VKA),
4. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL),
5. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (VKA),
6. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973,
7. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,
8. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987,

alle zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 5. Mai 1998 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 2. April 1998“ durch die Worte „ , am 2. April 1998 und am 27. Februar 1999“ und

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt

aa) in den unter Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 bezeichneten Tarifverträgen die Zahl „92,39“ durch die Zahl „89,62“,

a) hinsichtlich der in § 1 Nr. 4 bis 8 bezeichneten Tarifverträge mit Wirkung vom 1. Januar 1999,

bb) in den unter Nr. 4 und 5 bezeichneten Tarifverträgen die Zahl „93,60“ durch die Zahl „90,78“

b) hinsichtlich der in § 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Tarifverträge am 1. April 1999 in Kraft.

ersetzt.

b) In Unterabsatz 2 wird das Datum „1. Januar 1999“ durch das Datum „1. April 2000“ ersetzt.

III. Dienstordnung für Religionspädagogen, Religionspädagoginnen und sonstige kirchliche Religionslehrkräfte im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg, die nicht in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen sind:

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Mai 1999

Die Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg – hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125) die nachstehende Dienstordnung beschlossen. Sie ist neu eingestellten Lehrkräften zusammen mit dem Dienstvertrag auszuhändigen.

Die Dienstordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Die bestehenden Dienstordnungen sind Bestandteile der Dienstverträge und können nur im Rahmen des jeweiligen Dienstvertrags geändert werden. Besteht noch keine Dienstordnung, ist diese bis spätestens 31. Dezember 1999 fertigzustellen.

§ 1
Auftrag

Die kirchliche Lehrkraft ist aufgrund ihrer durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochenen Bevollmächtigung mit der Erteilung des Faches Evangelische Religionslehre an öffentlichen Schulen und/oder an Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) beauftragt. Im Religionsunterricht macht sie als Mitarbeiter/in der Kirche Kinder und Jugendliche mit dem Evangelium bekannt. Sie nimmt in der öffentlichen Schule im Rahmen der staatlichen Schulordnung einen Dienst wahr, der in der besonderen Verantwortung der Landeskirche für den Religionsunterricht begründet ist (Artikel 7, Absatz 3 Grundgesetz; Art. 18 Landesverfassung sowie §§ 96 bis 100 Schulgesetz). Die kirchlichen Lehrkräfte leisten einen spezifisch gesellschaftsdiakonischen Beitrag im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schulen. Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sie sich am kirchlichen Dienst der Werteerziehung, der religiös-ethischen Bildung, der Verkündigung und Seelsorge.

§ 2
Dienst- und Aufgabenbereich

Der Dienst- und Aufgabenbereich von

Herrn/Frau

umfaßt die Tätigkeit als kirchliche Lehrkraft

im Kirchenbezirk

im Kirchlichen Verband

.....

im Distrikt

in der Kirchengemeinde

Ihm/Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

Neben seiner/ihrer Unterrichtstätigkeit hat er/sie an Konferenzen, Konventen und anderen dienstlichen Veranstaltungen für Lehrkräfte teilzunehmen.

Für die Zuweisung des Lehrauftrags im Rahmen des Dienstvertrags ist der Schuldekan/die Schuldekanin zuständig. Der volle Unterrichtsauftrag richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht hat der Schuldekan/die Schuldekanin.

§ 4

Unterrichtsplanung – Tätigkeitsbericht

Zu Beginn jedes Schulhalbjahres ist im Einvernehmen mit der Fachlehrerkonferenz ein Stoffverteilungsplan zu erarbeiten, der der Schulleitung und dem Schuldekan/der Schuldekanin vorzulegen ist.

Am Ende des Schuljahres ist dem Schuldekan/der Schuldekanin ein schriftlicher Tätigkeitsbericht vorzulegen oder nach Rücksprache mit dem Schuldekan/der Schuldekanin bei einer verpflichtenden Dienstbesprechung ein mündlicher Tätigkeitsbericht vorzutragen, der protokolliert wird.

§ 5

Dienstfahrten

(1) Dienstreisen, die die kirchliche Lehrkraft zur Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Dienstbereichs (siehe § 2 Abs. 1) unternimmt, gelten als genehmigt. Dienstfahrten, die über den Dienstbereich hinausgehen, bedürfen einer besonderen vorherigen Genehmigung durch die oder den Vorgesetzten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Reisekostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über alle im Rahmen des Dienstauftrages ausgeführten Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen, das vierteljährlich Herrn/Frau vorzulegen ist.

§ 6

Dienstbesprechungen, Fortbildung

(1) Die kirchliche Lehrkraft nimmt an Dienstbesprechungen und im Rahmen der landeskirchlichen Regelungen an Fortbildungsmaßnahmen in Absprache mit dem zuständigen Schuldekan/der zuständigen Schuldekanin teil. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung (§ 1 KAO), sich selbständig beruflich weiterzubilden.

(2) Dienstbefreiung wird gewährt für die Teilnahme an landeskirchlich beauftragten Gremien.

§ 7
Abwesenheit

Die Vertretung in Fällen dienstlich begründeter Abwesenheit regelt die kirchliche Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Schuldekan/der Schuldekanin.

In Krankheitsfällen ist der Schuldekan/die Schuldekanin unverzüglich zu benachrichtigen. Die der kirchlichen Lehrkraft gegenüber dem Anstellungsträger und der Schulleitung obliegenden Verpflichtungen bleiben unberührt. Ihren Urlaub nimmt sie während der Schulferien.

§ 8
Sonstige Vereinbarungen

Der Dienstauftrag und die aufgrund dieser Dienstordnung notwendigen Einzelfestlegungen können im Rahmen des Dienstvertrags nach Anhörung der Lehrkraft durch den Anstellungsträger geändert werden.

.....
.....

§ 9

Eine Ausfertigung dieser Dienstordnung erhalten je:

- 1. der Anstellungsträger
- 2. der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin
- 3. der Schuldekan/die Schuldekanin
- 4. der Evang. Oberkirchenrat

.....
.....

.....
Ort/Datum

.....
Anstellungsträger

.....
Mitarbeiter / Mitarbeiterin

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)